

## Preise für die Netznutzung Strom ab 01.01.2019

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (1/4-h-Leistungsmessung)				
	Netznutzungsentgelt		Netznutzungsentgelt	
	< 2.500 h/Jahr		≥ 2.500 h/Jahr	
Entnahmestelle auf Spannungsebene	Leistungspreis € /kW/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € /kW/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung (HSP/MSP)	12,31	3,36	81,20	0,60
Mittelspannung (MSP)	13,03	3,34	77,59	0,76
Umspannung (MSP/NSP)	14,74	4,31	106,13	0,66
Niederspannung (NSP)	14,99	4,99	95,01	1,79

• zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Netznutzungsentgelte für Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung			
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	
Haushalts- und Gewerbekunden	9,00	5,46	
Speicherheizung	0,00	1,64	
Wärmepumpe	0,00	3,00	

• zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Für Mittelspannungskunden mit Messeinrichtung in der Niederspannung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste (Leerlauf- und Kurzschlussverluste) um 1,0 %.

Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		
Zähler mit registrierender Lastgangmessung		
(1/4 Std. Leistungsmessung)		€ /Jahr
Umspannung HS/MS	Messung und Datenbereitstellung	1.029,31
Mittelspannung	Messung und Datenbereitstellung	1.029,31
Umspannung MS/NS	Messung und Datenbereitstellung	655,01
Niederspannung	Messung und Datenbereitstellung	655,01
		€ /Jahr
GSM-Übertragung	zusätzlich	151,75

- inklusive Erfassung von Wirk-und Blindleistung auf ¼-h-Basis, Fernauslesung der Messdaten,
   Datenaufbereitung, monatliche Bereitstellung der Messdaten
- zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer



## Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		
Messstellenbetrieb ohne Lastgang	€ / Jahr	
	jährlich	
Eintarifzähler	11,24	
Mehrtarifzähler	25,28	

- inklusive im Niederspannungsnetz in den Fällen ohne Lastgangzählung jährliche Zähldatenerfassung, und -aufbereitung der Netznutzung für Tarifkunden
- zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Reservenetzkapazität en			
	0 h bis 200 h	201 h bis 400 h	401 h bis 600 h
	€ / kW / Jahr	€ / kW / Jahr	€ / kW / Jahr
	netto	netto	netto
Umspannung (HSP/MSP)	33,46	40,15	46,84
Mittelspannung (MSP)	36,01	43,21	50,41
Umspannung (MSP/NSP)	40,95	49,15	57,34
Niederspannung (NSP)	62,99	75,59	88,19

• zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Entgelte für Blindstrom		
Entnahmenetzebene	Induktiv	Kapazitiv
	ct/ kvarh	ct/ kvarh
Umspannung (HSP/MSP)	1,28	1,28
Mittelspannung (MSP)	1,28	1,28
Umspannung (MSP/NSP)	1,28	1,28
Niederspannung (NSP)	1,28	1,28

- Grenzen für Entgeltberechnung cos φ 0,90
- zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

## Kommunale Abnahmestellen

Kommunale Abnahmestellen, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 KAV erfüllen, erhalten auf die zuvor genannten Entgelte einen Nachlass in Höhe von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang exklusive gesetzlicher Umlagen und exklusive Umsatzsteuer

Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz		
Ab 01.01.2019 betragen die Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz		
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,280	
Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis 27c KWKG gelten individuelle Sonderentgelte.		

Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und		
Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)		
Ab 01.01.2019 betragen die Aufschläge:		
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416	
Für privilegierte Letztverbraucher nach § 27a bis 27c KWKG gelten individuelle Sonderentgelte.		



Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV		
Ab 01.01.2019 betragen die Aufschläge aufgrund indiv. Netzengelte:		
1. Für Kunden mit weniger als 1.000.000 kWh/a	0,305	
2. Für Kunden mit mehr als 1.000.000 kWh/a		
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,305	
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050	
3. Kunden, des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten mehr als 4 % des Umsatzes betragen, bezahlen für folgende Mengen, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen.		
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,305	
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,025	

<sup>•</sup> Rechtsgrundlage für die Aufwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		
(Umlage für abschaltbare Lasten)		
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,005	